

Der Staatssekretär

Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Postfach 90 04 63 · 99107 Erfurt

An
alle kreisfreien Städte, Städte, Gemeinden

Landratsämter
- Jugendamt -
- Kommunalaufsicht -

Ihr/e Ansprechpartner/in
Herr Olaf Becker

Durchwahl
Telefon +49 361 /3794140
Telefax +49 361 /3794302

olaf.becker@
tmbwk.thueringen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Rundschreiben 1/2014
Sicherstellung der räumlichen Ausstattung nach § 13 des Kindertages-
einrichtungsgesetzes (ThürKitaG)

Unser Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
27-5085

Sehr geehrte Damen und Herren,

Erfurt,
19. Juni 2014

nach wiederholten Anfragen weise ich auf Folgendes hin:

Aufgrund der **Antragsgebundenheit** nach § 13 Abs. 2 ThürKitaG können nach wie vor entsprechende **Anträge** gestellt, wenn die in § 13 Abs. 1 ThürKitaG definierten **Mindeststandards** für die räumliche Ausstattung von Kindertageseinrichtungen noch nicht erfüllt werden können.

Die Einhaltung dieser Vorgaben ist bei der Erteilung oder Überprüfung von Betriebserlaubnissen gemäß §§ 45, 46 Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) zu berücksichtigen.

Ausnahmen von diesen Vorgaben sind nach § 13 Abs. 2 ThürKitaG möglich. Soweit die in § 13 Abs. 2 Satz 1 genannten Voraussetzungen vorliegen, besteht auf Grund der Ausgestaltung der Vollschrift als „Soll-Regelung“ ein **grundsätzlicher Anspruch auf die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung**, welche dann in der Regel befristet erfolgt. Soweit für die vor dem 1. August 2010 genehmigten, im Bau befindlichen oder bestehenden Einrichtungen die bisher befristet erteilten Ausnahmegenehmigungen demnächst auslaufen, besteht nach wie vor die Möglichkeit, einen **neuen Ausnahmeantrag** gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 ThürKitaG zu stellen.

Thüringer Ministerium
für Bildung, Wissenschaft
und Kultur
Werner-Seelenbinder-Str. 7
99096 Erfurt

www.tmbwk.de

E-Mail-Adressen dienen im TMBWK
nur dem Empfang einfacher Mitteilun-
gen ohne Signatur und/oder Ver-
schlüsselung.

Bankverbindung:
Landesbank Hessen-Thüringen
BIC: HELADEF3303
IBAN: DE148205000300444141

Im Übrigen kann auch in anderen besonderen Fällen eine befristete Ausnahmegenehmigung erteilt werden (§ 13 Abs. 2 Satz 2 ThürKitaG). Denkbar wäre eine Genehmigung, z. B. wenn die Gemeinde auf Grund ihrer hauswirtschaftlichen Situation vorübergehend nicht in der Lage sein sollte, die Voraussetzungen im Sinne des § 13 Abs. 1 ThürKitaG zu erfüllen. Die Gründe für einen Ausnahmefall sind darzulegen und nachzuweisen, in genanntem Beispiel etwa durch eine entsprechende Stellungnahme der jeweils zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde.

Soweit Gemeinden den Betrieb von Kindertageseinrichtungen auf **andere Träger** gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 ThürKitaG übertragen haben, gelten die **vorstehenden Aussagen für diese Träger entsprechend**. Ich bitte darum, **die jeweiligen Vertragspartner hierüber zu informieren**.

Die Kommunalaufsichtsbehörden werden gebeten, die ihrer Aufsicht unterliegenden Körperschaften über den Inhalt dieses Rundschreibens in Kenntnis zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Roland Merten